

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWÄLZUNG DER
ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasser-
abgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S.344) und des
Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 04. Februar 1977 (GVBl S.82) erlässt die Gemeinde
Reichenbach

.....
folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom ..21.06.1983....
Nr. 201-028/2077..... abgabenrechtlich genehmigte

SATZUNG

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe.

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs.2 Satz 2
des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art.8 Abs. 1
BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt,
für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs.1 in Verbindung
mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- 1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene
Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasser-
abgabebescheides an die Gemeinde (Art.12 Abs.4 Satz 1 BayAbwAG).
- 2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides
fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht
Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig
ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere
Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berech-
net. Massgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalen-
derjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Abg.-Bescheidm. entf. → sh. A-Satzung v. 30.07.90

§ 6

Abgabesatz

1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM

für die folgenden Jahre je 20 DM

2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluss vor dem 01. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre

bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermässigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

gestr. →
sh. A-Satzung
v. 30.07.90

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.

...Reichenbach....., den 30.06.1983.

1. Bürgermeister

